

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grund- stücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Wittighausen vom 15. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittighausen am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Wittighausen vom 23. November 2004 mit Änderungssatzung vom 06. September 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 35 (Beitragssatz) erhält folgende Fassung:
Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§28) 1,95 €.
2. § 42 (Verbrauchsgebühren) erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter
2,41 €
ab dem 01.01.2017 2,30 €.
 - (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter
2,41 €
ab dem 01.01.2017 2,30 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wittighausen, den 16. Dezember 2015

Marcus Wessels, Bürgermeister